

Bürgerinitiative „Pro –Waldschutz“

Petra Weiß  
Hermann-Löns-Weg 41  
69207 Sandhausen



Per Einschreiben mit Rückschein

An

Präsidium Deutsche Fußball Liga e.V.  
z.Hd. Dr. Reinhard Rauball  
Guiollettstraße 44-46  
60325 Frankfurt/Main

Sandhausen, den 28.07.2019

Betr.: Stellungnahme der DFL zu Mindestanforderungen von Trainingsplätzen für den SV Sandhausen

Sehr geehrter Herr Dr. Rauball,

wie Ihnen möglicherweise bekannt sein dürfte, hat in Sandhausen die Gemeindeverwaltung für den SV Sandhausen eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um angrenzend an das BWT-Stadion ein Waldgebiet in ein Sport- und Freizeitgebiet umzuwandeln.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem beplanten Gebiet um ein **per Verordnung ausgewiesenes Waldschutzgebiet (ebenfalls auch teilweises Wasserschutzgebiet)** handelt, sind viele Bürger der Gemeinde besorgt und wollen verständlicherweise dieses naherholungswirksame Waldgebiet nicht ohne Weiteres „opfern“. Im Rahmen der uns zustehenden rechtlichen Möglichkeiten, haben wir als Bürgerinitiative bereits eine Petition beim Landtag von Baden-Württemberg eingereicht.

Der Gemeinderat hat bereits einen Einleitungsbeschluss für dieses Bauvorhaben im April 2018 gefasst.

Als Grund für das Änderungsverfahren wurden Forderungen der DFL angeführt, wonach insgesamt 5 Trainingsplätze für die Ligamannschaft und das Nachwuchsleistungszentrum zwingend vorhanden sein sollen. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde uns auf Nachfrage dbzgl. ein Schreiben der DFL vorgelesen, das laut unseres Bürgermeisters von einem Präsidiumsmitglied der DFL verfasst wurde, und diese Forderung untermauert.

Nach unserer rechtlichen Überprüfung der Vorschriften der rechtsgültigen Lizenzierungsordnung der DFL und der Gegenüberstellung der anhängigen Planung ergibt sich jedoch eine Diskrepanz von einem Trainingsplatz, der nicht unter die geforderten Mindestvoraussetzungen der DFL und der einschlägigen Lizenzierungsordnung fällt.

Gemäß den Richtlinien sind nach unserer Prüfung als Ergebnis **lediglich 4 Plätze als Mindestvoraussetzung** nachzuweisen; §§ 6 Nr. 4 und 3 Nr. 2 mit dem Anhang V Kat. II. Eine Auslegungsmöglichkeit der geltenden Vorschriften erkennen wir nicht.

Da wir auf unsere E-Mail von vor zwei Wochen an die DFL bis dato keine Antwort erhalten haben, wenden wir uns nun an Sie persönlich. Die E-Mail mit Ticket Nummer haben wir als Anlage beigefügt.

Da das Bebauungsplanverfahren läuft und demnächst mit der Offenlage des Bebauungsplans zu rechnen ist, wären wir deshalb über eine zeitnahe Antwort Ihrerseits verbunden.

Sofern wir keine gegenteilige Äußerung erhalten, gehen wir davon aus, dass unsere rechtliche Einschätzung der Situation korrekt wiedergegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Weiß

Bürgerinitiative Pro-Waldschutz